

Zivilabteilung
Gerichtspräsident
Zbinden

GK erfasst (GZUR)
Nr. 2757/3251/5491/506

Scheibenstrasse 11 B
3600 Thun
Telefon 031 635 56 00
Fax 031 635 56 77
regionalgericht-zivil.thun@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

LSI
Einwohnergemeinde Interlaken
Gemeindeschreiberei
General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken

Verfahren Nr.: CIV 16 1563-1566 ROF

Thun, 4. Juli 2016

Zivilverfahren Einwohnergemeinde Interlaken betreffend Verbotsbewilligung Schulanlagen (Eingabe 06.06.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Unterzeichnete bezieht sich vorab auf das Telefongespräch mit Herrn Gemeindeschreiber Goetschi vom 01.07.2016.

Auch wenn auf Grund der früheren Verbotsbewilligungen ein gewisses „Präjudiz“ zugunsten der neuen Verbotsgesuche vorliegen mag, sind aus Sicht des Gerichtes die folgenden Punkte doch heikel und deshalb hier zu thematisieren:

Das Verbot des Fahrens mit Skateboards und dergleichen sowie des Rauchens, des Alkohol- und des Drogenkonsums sowie des Abspielens lauter Musik dient dem Schutz der Anwohnerschaft. Diese Aktivitäten dürften von daher kaum eine Störung des Besitzes der Grundstückseigentümerin selber sein. Das gerichtliche Verbot kann aber nicht Nachbarn schützen. Entsprechende Vorgaben gehören eher in eine Haus- und Benutzungsordnung bzw. ein Schulreglement¹.

Ausgehend von diesen Überlegungen und der integralen Erneuerung der Schulanlagenverbote in Interlaken dürfte sich unseres Erachtens auch die Grundsatzfrage stellen, ob man künftig überhaupt mit einem gerichtlichen Verbot operieren will oder nicht generell auf der öffentlichrechtlichen Schiene einer missbräuchlichen Benutzung der Schulanlagen einen Riegel schieben sollte. Wir erinnern hier an die jüngste Bundesgerichtspraxis zu gerichtlichen Verboten: Am 18.07.2011 (BGE 6B_116/2011) hielt das oberste Gericht in einem konkreten Strafverfahren wegen Verbotsübertretung hinsichtlich eines Verbotes auf der Grossen Schanze fest, dieses Verbot sei keine rechtmässige Grundlage für eine Bestrafung, da die Parkanlage eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch sei. Das Gemeinwesen müsse auf öffentlich-rechtlichem Wege vorgehen, wenn es den Gemeingebrauch eines Grundstückes einschränken oder aufheben wolle².

¹ Vgl. etwa Art. 9 und 23 (hier insbesondere lit. m) der Volksschulverordnung (VSV)

² Vgl. hier nochmals Art. 9 VSV, wonach jedenfalls Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit grundsätzlich auch der Öffentlichkeit offen stehen und die Gemeinden über die schulfremde Benützung der Anlagen befinden.



Von daher ersuchen wir Sie um **Rückbericht bis 15. August 2016**, ob seitens der Gemeinde Interlaken an den Gesuchen festgehalten wird und – falls ja – mit welchem Verbotstext.

Freundliche Grüsse

Regionalgericht Oberland
Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:



Zbinden

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 16 1563) anzugeben.

Geht an *Siko, Bzho, Schemo*
zum Mitbericht (bis zum *GR 10.8.16*)
5.7.16.....die Gemeindeschreiberei

